

# Artenschutzrechtliche Betrachtung in Kurzform

## 1 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

### 1.1 Allgemein

In Börgitz in der Hillerslebener Straße 9 soll auf dem Flurstück 24/1, Flur 2, Gemarkung Uchtspringe auf einem Teil der Fläche Wohnbebauung entstehen. Hierfür ist neben der Ermittlung der Eingriffsbilanzierung eine artenschutzrechtliche Betrachtung in Kurzform erforderlich.

Auf der Fläche soll eine Wohnbebauung entstehen. Wahrscheinlich werden zwei Einfamilienhäuser einschließlich Nebengebäuden und Stellflächen sowie Garten errichtet. Hierzu wird die bereits als Garten genutzte Fläche sowie die Mähweide verwendet.

Die untersuchte Fläche liegt angrenzend an dörfliche Bebauung im südlichen Bereich der Ortslage Börgitz. Westlich wird die Fläche durch eine Straße mit dahinter liegender Wohnbebauung begrenzt. Nördlich schließt Wohnbebauung an. Östlich und südlich liegen weitere Teilbereiche von Weiden, während im Süden des Flurstücks die Uchte anschließt. Eine direkte Berührung der Uchte mit dem Planungsgebiet gibt es nicht.

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Bereiche ausgewiesen. An das Gelände grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete“ an. Die zu beplanende Fläche selbst ist davon nicht betroffen.

Durch die Erschließung der untersuchten Flächen können sich folgende Auswirkungen ergeben:

- Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit dem Abriss bzw. der Errichtung neuer Gebäude verbundenen Beeinträchtigungen. Die Arbeitsvorgänge können zudem mit der Entwicklung von Lärm, Staub und Erschütterungen verbunden sein.
- Betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Lärmauswirkungen. Die bestehenden Vorbelastungen sind dabei zu beachten, insbesondere die bereits bestehende Nähe zu bebauten Bereichen und Verkehrswegen.
- Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme unversiegelter Flächen im Rahmen der Errichtung neuer Bebauung zu erwarten.

Eine Kartierung der besonders geschützten Arten liegt für den Standort nicht vor. Aus der bisherigen Nutzung als Gartenland bzw. Grünland (z.B. als Mähgrünland bzw. Beweidung mit Pferden) sowie dem Vorhandensein von Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite geht hervor, dass der anthropogene Einfluss auf das Gebiet schon bislang sehr groß war. Dennoch ist für besonders bzw. streng geschützte Arten abzuschätzen, wie sich die Erschließung der Fläche auswirkt.

Grundlage der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist (BNatSchG)

Nach § 44 BNatSchG sind für Vorhaben insbesondere vier Zugriffsverbote zu prüfen:

*„(1) Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

## **1.2 Verbotstatbestand 1 „Töten“**

Durch die Bebauung der Grundstücke können sich während der Bauphase und auch während der Nutzung Sachverhalte ergeben, durch die einzelne Organismen geschädigt werden können. Das Tötungsverbot bezieht sich hierbei nicht auf das allgemeine Lebensrisiko eines einzelnen Organismus, sondern eher auf die Population. Es wird eingeschätzt, dass durch die bauliche Erschließung

des Garten- bzw. Grünlandes dieses Risiko nicht besteht. Die Baumreihe am Rand der Erschließungsfläche soll nicht verändert werden, so dass hier keine Mortalitätsrisiken zu erwarten sind.

### **1.3 Verbotstatbestand 2 „Stören“**

Störungen können insbesondere während der Bauphase auftreten, durch Baulärm, Bewegungen, Erschütterungen, Barrierewirkungen, Licht etc.

Auch hier gilt ähnlich wie beim Verbotstatbestand 1, dass in unmittelbarer Umgebung der zu bebauenden Fläche bereits anthropogene Beeinflussung vorhanden sind.

Eine dauerhafte erhebliche Störung kann beispielsweise dann eintreten, wenn eine Reproduktionsstätte eine Entwertung erfährt. Eine

Störungen gelten dann als erheblich, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art zu erwarten ist. Dies liegt hier nicht vor.

### **1.4 Verbotstatbestand 3 „Schädigen“**

Vor Ort wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten festgestellt. Damit wird eingeschätzt, dass durch die Maßnahme keine Schädigung stattfinden wird.

### **1.5 Verbotstatbestand 4 „Schädigen von Pflanzen“**

Von der vorgesehenen Baumaßnahme sind ausschließlich bislang als Garten- und Mäh- bzw. Pferdeweide genutzte Flächen betroffen. Daher wird auch hier eingeschätzt, dass von einer Schädigung nicht auszugehen ist.

## **2 Vermeidungsmaßnahmen**

Zunächst sind grundsätzlich mögliche Standortvarianten zu prüfen und Aspekte der Umweltverträglichkeit und des Artenschutzes abzuwägen. Bei der bestehenden Fläche handelt es sich um eine an die Siedlungsstrukturen angrenzende Fläche, sodass die weitere Zersiedelung minimiert wird. Die Fläche bietet gute Voraussetzungen.

Hinsichtlich der unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Vögeln können sich bei innerhalb der Brutzeit gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der potenziell vorkommenden Arten signifikant erhöhte Risiken ergeben, wenn Vögel z.B. angrenzend an das Planungsgebiet nisten.

Daher ist zu empfehlen, mit den Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. - 28.02.) zu beginnen. Alternativ kann auch vor Beginn der Brutzeit mit Vergrämungsmaßnahmen begonnen werden.

Ist ein Beginn der Arbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit unabdingbar, muss in den angrenzenden Gebieten eine Kontrolle auf besetzte Nistplätze erfolgen. Bei Bedarf sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Das Vorkommen von Fledermäusen und geschützten Vogelarten ist nicht auszuschließen. Daher ist bei allen Arbeiten, die im Untersuchungsraum stattfinden, besondere Sorgfalt anzuwenden. Grundsätzlich sind bei allen Arbeiten die anwesenden Arbeitskräfte in den Belangen des Artenschutzes zu sensibilisieren.

Sind Schnittmaßnahmen an den vorhandenen Gehölzen vorgesehen, ist auch hier darauf zu achten, dass diese außerhalb der Vegetationszeit von Oktober bis Februar erfolgen.

Da die Fläche zwar an drei Seiten von Bäumen und westlich und nördlich von Häusern umschlossen ist, jedoch momentan eine relativ große freie Fläche bildet, ist bei der Planung der zu errichtenden Gebäuden ein Schutz vor potenziellen Vogelkollisionen vorzusehen. Hier könnten z.B. Muster oder Strukturen an großen durchsichtigen oder spiegelnden Flächen vorgesehen werden.

### **3 Zusammenfassung**

Durch Auswertung zur Verfügung stehender Daten, Begehung und Potenzialerschaffung vor Ort kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit den zur Verfügung stehenden Informationen nur unter Beachtung von Bauzeitenregelungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**Die Betrachtung der Verbotstatbestände legt nahe, dass keine wesentlichen negativen artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind.**